



**Schillerschule Öhringen  
Grundschule**

Schillerstr. 1-3  
74613 Öhringen  
Tel.: 07941 / 9117-0  
Fax: 07941 / 9117-17

E-Mail: [schillerschule.oehringen@web.de](mailto:schillerschule.oehringen@web.de)  
Homepage: [www.schillerschule-oehringen.de](http://www.schillerschule-oehringen.de)

# HINWEISE

## zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig bei der Schule** eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 des Schulgesetzes beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- **persönliche Anlässe** (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- **Erholungsmaßnahmen** (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- **religiöse Feiertage**
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer
- **persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern** (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 des Schulgesetzes haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 des Schulgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit **einer Geldbuße geahndet** werden.

### **Beurlaubung**

Aus besonderen Gründen - beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen - können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den **Eltern ein entsprechender Antrag** gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als ein Tag andauert**, liegt die Entscheidung hierüber bei der **Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer**.

Bei größeren Zeiträumen oder **Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur **Erstkommunion gehen oder konfirmiert** werden, können **am darauffolgenden Montag** dem Unterricht fernbleiben.

Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.